

Verpflichtungserklärung zum Datenschutz nach der DSGVO und dem BDSG

Name, Vorname	
Anschrift, Kommunikation	
Betrieb/Funktion	
Mitgliedsnummer	

Hiermit erkläre ich, dass ich unterrichtet bin, die Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes einzuhalten und insbesondere das Datengeheimnis und die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren. Danach ist es mir untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten, zu nutzen oder weiterzugeben. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung meiner Tätigkeit für die Gewerkschaft ver.di fort.

Mir ist ferner bekannt, dass ich verpflichtet bin, alle aus Anlass meiner Tätigkeit bekannt gewordenen Informationen über Mitglieder, Funktionäre, Beschäftigte und Seminar- oder Veranstaltungsteilnehmer*innen sowie Informationsbezieher*innen der Gewerkschaft ver.di und ihre personenbezogenen und -beziehbaren Daten ausschließlich zur Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben zu verwenden und vertraulich zu behandeln. Eine anderweitige Nutzung der Informationen und Daten oder deren Zusammenführung mit anderen Daten ist datenschutzrechtlich nicht zulässig und seitens der Gewerkschaft ver.di ausdrücklich untersagt!

Die Datenschutzbestimmungen und die Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bedeuten z.B.:

- personenbezogene Daten nicht an Dritte weiterzugeben und zu keinem anderen als zu dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder anderweitig zu nutzen;
- die anvertrauten Daten, Datenträger und Listen unmittelbar nach Bearbeitung unter Verschluss zu halten und die nicht mehr benötigten personenbezogenen Daten auf Datenträgern oder Listen datenschutzgerecht zu vernichten bzw. nach Vereinbarung an die auftraggebende Stelle zurückzugeben;
- die mir anvertrauten Betriebs-, Geschäfts-, Berufs- und Amtsgeheimnisse zu wahren.

Die Einhaltung dieser Verpflichtung versichere ich ausdrücklich. Im Falle der Zuwiderhandlung entsteht der Gewerkschaft ver.di eine Schadensersatzpflicht nach Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches einer/s Betroffenen nach der DSGVO.

Nicht unter diese Verpflichtungen fallen Kenntnisse und Informationen, die offenkundig sind.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen das Datengeheimnis als Ordnungswidrigkeit und/oder Straftat verfolgt und mit Bußgeldern und/oder Freiheitsstrafen geahndet werden können. Die Offenbarung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses sowie eines persönlichen Geheimnisses kann mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe geahndet werden.

Ich habe das Recht, mich mit Beschwerden/ Nachfragen an die/den Datenschutzbeauftragte*n der Gewerkschaft ver.di zu wenden. Die/der Datenschutzbeauftragte ist zur Verschwiegenheit über die Identität der/des Betroffenen sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf die/den Betroffene*n zulassen, verpflichtet, soweit sie/er nicht durch die/den Betroffene*n davon befreit wird.

Die von mir wahrgenommenen Mängel auf den Gebieten des Datenschutzes, der Datensicherheit und Ordnungsmäßigkeit der Datenverarbeitung melde ich umgehend

- der/dem Datenschutzbeauftragten der Gewerkschaft ver.di datenschutz@verdi.de

Eine Kopie dieser Verpflichtungserklärung und Informationen bzgl. der Verpflichtung zum Datenschutz habe ich erhalten.

Datum

Unterschrift Erklärende/r

Informationen bezgl. der Verpflichtung zum Datenschutz

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) löst die Datenschutzrichtlinie 95/46/ EG von 1995 ab und gilt unmittelbar in der gesamten Europäischen Union. Der vollständige Text ist veröffentlicht auf der Internetseite:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32016R0679&from=DE>

Nach Art. 9 DSGVO ist die **Gewerkschaftszugehörigkeit** ein besonders schützenswertes Datum, wie auch die Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen hervorgehen, sowie von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung, Daten über Gesundheit oder Sexualleben und sexuelle Ausrichtung. Deren gegenüber dem bisherigen Recht strenger **bestimmten** Verarbeitung ist nur im Rahmen der in Art. 9 Abs. 2 DSGVO ausdrücklichen Ausnahmen zulässig. Der Begriff der **Zugehörigkeit** geht über eine Mitgliedschaft hinaus und betrifft auch die Personen, die als Nichtmitglieder Kontakt zur Gewerkschaft haben, wie z.B. TeilnehmerInnen an von einer Gewerkschaft angebotenen Seminaren oder Veranstaltungen.

Nach Art. 4 Nr. 1 DS-GVO sind „**personenbezogene Daten**“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

Nach Art. 4 Nr. 2 DS-GVO ist eine „**Verarbeitung**“ jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführter Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung. Die **Verarbeitung von Daten ist nur zulässig**, wenn eine Einwilligung oder eine andere zulässige Ausnahme vorliegt. Wenn also die Verarbeitung für die Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist, die auf Antrag der betroffenen Person erfolgen; die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der ver.di unterliegt; die Verarbeitung erforderlich ist, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen; wenn sie im öffentlichen Interesse oder zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben erforderlich ist oder sie zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person nicht überwiegen.

Nach Art 5 Abs 1 lit c DSGVO muss die Verarbeitung personenbezogener Daten dem Zweck angemessen und sachlich relevant sowie auf das für den **Zweck der Datenverarbeitung** notwendige Maß beschränkt sein. Personenbezogene Daten dürfen nur für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben werden. Zudem sind grundsätzlich nur solche Änderungen des Verarbeitungszwecks erlaubt, die mit dem ursprünglichen Erhebungszweck vereinbar sind (Art 5 Abs 1 lit b sowie Art 6 Abs 4 DSGVO). Zur Vereinbarkeit einer Zweckänderung zählen u.a. die Verbindung zwischen den Zwecken, der Gesamtkontext, in dem die Daten erhoben wurden, die Art der personenbezogenen Daten, mögliche Konsequenzen der zweckändernden Verarbeitung für den Betroffenen oder das Vorhandensein von angemessenen Sicherheitsmaßnahmen wie eine Pseudonymisierung oder Verschlüsselung.

Ein zentrales Prinzip des Datenschutzes ist die Gewährleistung der **Datensicherheit** (Art 5 Abs 1 lit f und Art 32 DSGVO). Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten sowie der Art, der Umstände und Zweck der Datenverarbeitung, aber auch der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die persönlichen Rechte und Freiheiten sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen umzusetzen. Dabei muss das Sicherheitslevel im Verhältnis zum Risiko angemessen sein.

Im Falle einer **Verletzung** des Schutzes personenbezogener Daten muss der Verantwortliche unverzüglich und möglichst **binnen 72 Stunden**, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, diese der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Art. 33 Abs. 1 Satz 1 DS-GVO (**Datenpanne**) melden, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt. **Eine eingetretene Datenpanne ist unverzüglich dem ver.di-Datenschutzbeauftragten mitzuteilen**, der diese in Abstimmung mit dem Verantwortlichen ggfls. der Aufsichtsbehörde meldet.

Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat nach Art. 82 Abs. 1 DS-GVO Anspruch auf **Schadenersatz**.

Weitere Informationen zum Datenschutz in ver.di auf <https://datenschutz.verdi.de>